

## RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Stetten des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVWV) Kapfenburg  
(Wasserschutzgebiet Stetten)  
(LfU-Nr. 136115)

vom **24.05.2019**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

|                     |          |         |
|---------------------|----------|---------|
| Tiefbrunnen Stetten | Ostwert  | 591788  |
|                     | Nordwert | 5415106 |

auf Flurstück Nr. 3115, Flur 0,  
Gemarkung Lauchheim

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### Hinweis:

Die angegebenen Koordinaten sind Ost- und Nordwerte des Koordinatensystems ETRS89 / UTM Zone 32N. (ehemals Rechts- und Hochwerte)

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 469,18 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauchheim, Lippach und Röttingen.

Die **Schutzzone III A** verläuft ausgehend vom Querungspunkt der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29 entlang von Flurstücksgrenzen und Wegen zunächst in Richtung Hettelsberg. Ca. 270 m südlich der Ortschaft Hettelsberg erreicht die Schutzzone III A den Hettelsberger Weg und verläuft anschließend weitere ca. 1.100 m entlang des Hettelsberger Weges in Richtung Norden. Etwa 60 m bevor der Abzweig des Weges in Richtung Lippach erreicht wird, zweigt die Schutzzone III A in Richtung Südwesten ab und verläuft zunächst ca. 170 m entlang des Weges mit der Flurstücks Nr. 2951, um dann zwischen den Flurstücken Nr. 2369 und 2950 weiter in Richtung Nordwesten abzuzweigen. Das Anwesen Hundslohe wird westlich umfahren. 380 m nördlich des Anwesens Hundslohe wird die Gemeindeverbindungsstraße von Forst und Vogel nach Lippach erreicht. Die genannte Gemeindeverbindungsstraße bildet auf einer Länge von ca. 80 m die nördlichste Grenze der Schutzzone III A, bevor sich diese zwischen den Flurstücken Nr. 402 und 404 wieder nach Süden fortsetzt. Einen weiteren Teilbereich der nördlichen Schutzzonengrenze bildet der Weg mit der Flurstücks Nr. 240. Am östlichen Ende des Weges verläuft die Schutzzone III A zwischen den Flurstücken Nr. 235 und 236 nach Süden. Im Folgenden wird die Ortschaft Lippach südlich umfahren, wobei die Schutzzone III A zunächst die Kreisstraße K 3318 und anschließend die Jagst quert.

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone III A liegt im Bereich Freudenhöfe, wobei sich das genannte Anwesen noch innerhalb der Schutzzone III A befindet. Östlich des Anwesens Freudenhöfe folgt die Grenze der Schutzzone III A zunächst der Gemeindeverbindungsstraße zum Weiler Berg. Der Weiler Berg wird westlich umfahren, bevor sich die Schutzzonengrenze zwischen den Flurstücken Nr. 796 und 797 in Richtung Süden fortsetzt. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den dortigen Flurstücksbegrenzungen. Nach ca. 430 m nordöstlich der Ruine Gromberg erreicht die Schutzzone III A den Rand des Waldes, der sich über den Gromberg ausdehnt. Die Schutzzonengrenze verläuft in Richtung Südwesten weiter entlang des Waldsaumes. Die Ruine Gromberg wird dabei westlich umfahren. Südwestlich der Ruine Gromberg zweigt die Schutzzonengrenze vom Waldsaum ab und verläuft zwischen den Flurstücken Nr. 3190 und 3191 in Richtung Südwesten auf die dortige Kleingartenanlage zu. Die Kleingartenanlage wird im weiteren Verlauf nördlich umfahren. Schließlich erreicht die Schutzzonengrenze wieder ihren Ausgangspunkt bei der Querung der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29.

Die westliche Grenze der **Schutzzone III B** entspricht im Bereich von Berg bis zur Ruine Gromberg der östlichen Grenze der Schutzzone III A. Die südliche Grenze ist durch den Höhenrücken des Grombergs gekennzeichnet und verläuft ausgehend von der Ruine Gromberg ca. 700 m in Richtung Osten entlang des dortigen Höhenrückens. Anschließend zweigt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordosten ab und erreicht schließlich den Weg mit der Flurstücks Nr. 232/2. Zunächst bildet der genannte Weg auf einer Länge von ca. 220 m den Grenzverlauf, anschließend zweigt die Grenze wiederum in Richtung Nordosten ab und folgt einem nicht klassifiziertem Waldweg bis auf die Hochlage des Erbisberges. Ausgehend etwa vom höchsten Punkt des Erbisberges verläuft die

Schutzzonengrenze weiter entlang eines nicht klassifizierten Waldweges in Richtung des Weilers Berg. Der Weiler Berg wird nördlich umfahren, wobei sich die Schutzzonengrenze ausgehend von der Mitte des Weilers etwas mehr als 300 m nach Norden erstreckt. Nordnordwestlich des Weilers Berg erreicht die Grenze der Schutzzone III B die Grenze der Schutzzone III A und verläuft ab dort deckungsgleich mit der Schutzzonengrenze III A in Richtung Süden auf die Ruine Gromberg zu.

Die **Schutzzone II** umfasst im Wesentlichen die Ortslage Stetten und deren unmittelbaren Umgebungsbereich. Durch die Schutzzone II verläuft die Kreisstraße K 3318 von Süden nach Norden. Westlich und östlich der Kreisstraße dehnt sich die Schutzzone II maximal 220 m bzw. 570 m aus.

Die **Schutzzone I** befindet sich am südlichen Ortsrand von Stetten und liegt dort zwischen dem Weg mit der Flurstücks Nr. 3116 und der Jagst mit der Flurstücks Nr. 2609. Die Ausdehnung der Schutzzone I entspricht dem Flurstück Nr. 3115.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 10), in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Ostalbkreis in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Ostalbkreises während der Sprechzeiten niedergelegt.

Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen zur Einsichtnahme aus.

## § 2

### Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Schutz des Fassungsbereichs**  
**(Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des GVWV Kapfenburg, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des GVWV Kapfenburg betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung oder Wasserversorgung zulässig.
- (3) Der Fassungsbereich ist in der Regel einzuzäunen. Bei ausnahmsweisem Verzicht auf einen Zaun ist der Fassungsbereich auf andere Art kenntlich zu machen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

**§ 4**  
**Schutz der engeren und der weiteren Schutzzonen**  
**(Zone II , Zone III A und Zone III B)**

- (1) Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und Zone III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.
- (2) In der engeren und den weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und Zone III B) sind generell Maßnahmen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; vgl. § 5 Abs.1 WHG.

**§ 5**  
**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche**  
**und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

|   | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |       |
|---|-------------------|--------------------|-------|
|   | II                | III/III A          | III B |
| 1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern |                   | Verboten           |       |

|  | Engere Schutzzone  | Weitere Schutzzone  |   |
|--|--|---|---|
|  | II   | III/III A   | III B   |
| 2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen  |  | Verboten  |   |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten  | Verboten   | Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum  |   |
| 4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten  | Verboten   | Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt. |   |
| 5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk  | Verboten   | Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |   |
| 6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut  | Verboten   | Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen)   | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt. |
| 7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste mit Ausnahme von Foliennerdbecken | Verboten   | Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.                             |   |
| 8. Foliennerdbecken  |  | Verboten  |   |
| 9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten  | Verboten   | Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7   |   |
| 10. Aufbringen von Festmist  | Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, jedoch nicht auf den Grundstücken Flst. Nrn 3117, 3115 und 3114 Gemarkung Lauchheim |   |   |
| 11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten   | Verboten   |   |   |
| 12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm   |  | Verboten  |   |

|  | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone   |       |
|--|-------------------|--|-------|
|  | II                | III/III A  | III B |
| 13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau               | Verboten          |  |       |
| 14. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren  | Verboten          |  |       |
| 15. Freiland- Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung |                   | Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |       |
| 16. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege  | Verboten          |  |       |
| 17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung   |                   | Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.                                 |       |
| 18. Umwandlung von Wald  |                   | Verboten   |       |
| 19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten                                    | Verboten          | Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts   |       |
| 20. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen   | Verboten          | Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |       |
| 21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>                     | Verboten          | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.                          |       |
| 22. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben  | Verboten          | Verboten. Ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.  |       |
| 23. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon  | Verboten          | Verboten, außer im Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.   |       |

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

|   | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone  |       |
|---|-------------------|---|-------|
|   | II                | III/III A   | III B |
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung | Verboten          | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |       |

|  | Engere Schutzzone   | Weitere Schutzzone   |   |
|--|---|--|---|
|  | II  | III/III A  | III B   |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen  | Verboten  | Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.   |   |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen  | Verboten  |  |   |
| 4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen                                 | Verboten  | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |   |
| 5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)   | Verboten  | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  |   |
| 6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken   | Verboten  |  | Zulässig nach Maßgabe der AWSV und wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |
| 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme) | Verboten  | Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.   |   |
| 8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle   | Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle. |  |   |
| 9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen   | verboten  | Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt,</li> <li>- das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser,</li> <li>- das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind</li> </ul> bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit |   |
| 10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen   | Verboten  | Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.   |   |

|   | Engere Schutzzone  | Weitere Schutzzone   |       |
|---|--|--|-------|
|   | II   | III/III A  | III B |
| 11. Versickern oder Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser  | Verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten | Verboten. Ausgenommen sind:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist,</li> <li>- das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul> |       |
| 12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke  | Verboten   | Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |       |
| 13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst   | Verboten   | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (ins. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.   |       |
| 14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau  | Verboten   |  |       |
| 15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien soweit nicht unter Nr. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen | Verboten   |  |       |

|   | Engere Schutzzone  | Weitere Schutzzone  |   |
|---|--|---|---|
|   | II   | III/III A   | III B   |
| 16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material | Verboten.<br>Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten. | Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,</li> <li>- Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen,</li> <li>- Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,</li> <li>- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben;</li> <li>- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul> | Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Zone III A zulässigen Anlagen</li> <li>- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul> |

## § 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

|                                     | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |       |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|-------|
|                                     | II                | III/III A          | III B |
| 1. Ausweisung von Industriegebieten | Verboten          |                    |       |

|  | Engere Schutzzone  | Weitere Schutzzone   |           |
|--|--|--|-----------|
|  |  | II   | III/III A |
| 2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete   | Verboten   | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen |           |
| 3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist.  | Verboten ausgenommen Vorhaben nach § 10 Abs. 7   | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  |           |
| 4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte   | Verboten   | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  |           |
| 5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten   | Verboten   |  |           |
| 6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen | Verboten   |  |           |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen  | Verboten   | Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden  |           |
| 8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen  | Verboten ausgenommen die Befestigung von Rucke- und Maschinenwegen, wenn dabei kein größerer Eingriff in den Bodenkörper erfolgt |  |           |
| 9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs   | Verboten   | Verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen  |           |
| 10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen  | Verboten   | Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |           |
| 11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen  | Verboten   | Verboten   |           |
| 12. Errichten und Erweitern von Fischteichen und Feuchtbiotopen  | Verboten   | Verboten, wenn die Deckschichten wesentlich vermindert werden.   |           |
| 13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen   | Verboten   | Verboten; ausgenommen das Erweitern bestehender Friedhöfe bei günstigen Untergrundverhältnissen  |           |

|   | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone  |       |
|---|-------------------|---|-------|
|   | II                | III/III A   | III B |
| 14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb | Verboten          |   |       |
| 15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen                                    | Verboten          | Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. |       |
| 16. Errichten von Windkraftanlagen  | Verboten          | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  |       |
| 17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen                                   | Verboten          | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  |       |
| 18. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen       | Verboten          |   |       |

## § 8 Sonstige Nutzungen

|  | Engere Schutzzone  | Weitere Schutzzone   |   |
|--|--|--|---|
|  | II   | III/III A  | III B   |
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zu Folge haben  | Verboten   |  |   |
| 2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser  | Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. |  |   |
| 3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen | Verboten   | Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. |   |
| 4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen  | Verboten   | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |   |
| 5. Bohrungen   | Verboten   | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |   |
| 6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme  | Verboten   | Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.   | Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung. |
| 7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen  | Verboten   |  | Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.                 |

|  | Engere Schutzzone   | Weitere Schutzzone   |       |
|--|---|--|-------|
|  | II  | III/III A  | III B |
| 8. Sprengungen   | Verboten  | Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine nachteilige Veränderung seiner Fließwege nicht zu besorgen ist   |       |
| 9. Untertageabbau von Bodenschätzen  | Verboten  |  |       |
| 10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden | Verboten  |  |       |
| 11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien  | Verboten  |  |       |
| 12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen                       | Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln | Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.   |       |
| 13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen   | Verboten  | Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. |       |
| 14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen  | Verboten  | Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.   |       |
| 15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen  | Verboten  | Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.   |       |
| 16. Motorsportveranstaltungen  | Verboten  |  |       |
| 17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager  | Verboten  | Zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist   |       |
| 18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung  | Verboten  |  |       |
| 19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund   | Verboten  |  |       |

## § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des GVWV Kapfenburg und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers

und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## **§ 10 Befreiung, Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Das Landratsamt Ostalbkreis hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Bundeswehr kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des GVVV Kapfenburg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (6) Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
- (7) Zum Erhalt und zur strukturgemäßen Erweiterung der zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Ortsteil Stetten sind von den Verbotsbestimmungen des § 5 Nr. 7, 9 und 14 und vom Bauverbot des § 7 Nr. 3 folgende Vorhaben ausgenommen:

- auf Grundstück Flst. Nr. 3117, Gemarkung Lauchheim:  
Bau einer Reithalle mit einer Fläche von ca. 62m x 30m (westlich des bestehenden Reitplatzes) und Bau einer Zisterne mit 10.000 l Fassungsvermögen
- auf Grundstück Flst. Nr. 3051, Gemarkung Lauchheim:  
Betriebserweiterung auf der Basis Milchwirtschaft
- auf den Grundstücken Flst. Nr. 3133 und 3134, Gemarkung Lauchheim:  
Stallerweiterung mit einer Fläche von ca. 50m x 27m, Erstellung einer Güllegrube mit ca. 1.200 m<sup>3</sup> und Betonplatte für ein Fahrsilo mit einer Fläche von ca. 50m x 20m

Das Landratsamt Ostalbkreis ist im Vorfeld der Maßnahmen zu beteiligen. Die Berechtigung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

Dazu zählen insbesondere:

- die Einbindetiefe baulicher Anlagen in den Untergrund ist zu minieren
- wassergefährdende Stoffe dürfen nur in oberirdischen Anlagen gelagert werden
- die Errichtung von Ölheizungsanlagen ist nicht zulässig
- gewerblich genutzte Hofflächen und Zufahrten sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu befestigen
- Baustoffe, deren auswasch- oder auslaugbare Bestandteile wassergefährdend sind, dürfen nicht verwendet werden

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 und 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Verkündungshinweis:

Nach § 97 Absatz 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Aalen, den **DATUM**

Landratsamt Ostalbkreis  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: IV/43-690.41 Hi

Gabriele Seefried  
- Erste Landesbeamtin -